



**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Justus Schwarzott**  
Vorsitzender

**Niels Kirschke**  
Finanzer

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93792

Mein Zeichen: js, nk  
29.11.2017

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.

Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00

SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

## Antrag auf Verlängerung des AVV-Semesterticketvertrags

Liebe MdSp,

hiermit legen wir euch den Vertrag zur Verlängerung des AVV-Semestertickets für die Jahre 2018 – 2021 zur Beschlussfassung vor.

Die vorliegende Vertragsverlängerung ist Ergebnis mehrerer Monate regelmäßigen Austauschs mit Vertretern des AVV, der ASEAG und der DB. Die Verhandlungen waren von durchaus intensiven und zähen Gesprächen geprägt, in denen Anfangs nicht unerhebliche Differenzen sowohl in der Bewertung des aktuellen Modells als auch den Preisvorstellungen lagen, die aktuelle Situation im ÖPNV und dessen bedarfsorientierte Weiterentwicklung gleichwohl ebenfalls kontrovers diskutiert wurden.

Unser Fokus lag hierbei immer darauf, das Erfolgsmodell Semesterticket fortzuführen, und hierbei eine erfolgreiche Vertragsverlängerung zu erreichen, die weiterhin gute Konditionen für unsere Studierenden bietet.

Im Ergebnis steht das vorliegende Ergebnis, welches Beförderungsentgelte wie folgt vereinbart:

- SS 2018 und WS 2018/2019 - 123,42 €/Semester
- SS 2019 und WS 2019/2020 - 127,92 €/Semester
- SS 2020 und WS 2020/2021 - 132,59 €/Semester.

Aufgrund Unstimmigkeiten hinsichtlich der zeitlichen Schiene konnte leider kein Angebot mehr für die Personenmitnahme vorgelegt werden. Sollte im Parlament eine qualifizierte Mehrheit hierfür vorhanden sein, kann dies jedoch für einen späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Als weitere Ergänzung zum Semesterticket bemühen wir uns aktuell um die Verhandlung eines Vorkurstickets zum Studienstart im Wintersemester. Hierzu wird in den nächsten Monaten ein Ergebnis zu erwarten sein.

Justus Schwarzott      Niels Kirschke      David Beumers

Wenzel Wittich      Johannes Schäfer

# **Vertrag**

## **über das AVV-Semester-Ticket**

zwischen der

### **Studierendenschaft der RWTH Aachen**

Pontwall 3, 52072 Aachen

– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –  
im Folgenden „Studierendenschaft“ genannt,

und der

### **Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG**

Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen

– vertreten durch den Vorstand –  
im Folgenden „ASEAG“ genannt,

und der

### **Aachener Verkehrsverbund GmbH**

Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen

– vertreten durch die Geschäftsführung –  
im Folgenden „AVV“ genannt,

und der

### **DB Regio AG, Region NRW**

Erlösmanagement

Bahnhofsvorplatz 1

50667 Köln

– vertreten durch die Geschäftsführung –  
im Folgenden „DB“ genannt.

## **Präambel**

In dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen sowie
- die Mobilität der Studierenden der RWTH unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,

schließen AVV und ASEAG im Namen aller zum Aachener Verkehrsverbund gehörenden Verkehrsunternehmen und DB sowie die Studierendenschaft nachfolgenden Vertrag:

## **§1 Leistungen des AVV und der DB**

- (1) Aufgrund dieses Vertrages räumt der AVV jedem - mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten - von der Studierendenschaft vertretenen ordentlichen Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht ein, mit einem AVV-Semester-Ticket grundsätzlich alle zum Leistungsangebot des AVV zählenden Busse und Bahnen zu nutzen, auf denen der AVV-Gemeinschaftstarif gilt.
- (2) Aufgrund dieses Vertrages wird jedem – mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten – von der Studierendenschaft vertretenen ordentlichen Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt, mit einem AVV-Semester-Ticket grundsätzlich alle Nahverkehrszüge auf der Relation Herrath – Düsseldorf Hbf., Genhausen – Düsseldorf Hbf. und Düren – Köln Hbf. zu nutzen.
- (3) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann es auf einzelnen Linien zu einem Wechsel in der Betreiberschaft kommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die in Abs. 2 genannten Nutzungsmöglichkeiten. Die DB bleibt stellvertretend Vertrags- und Abrechnungspartner gem. § 2 Abs. 2 und verpflichtet sich, die für die Leistungen gem. Abs. 2 erhaltenen Fahrgeldanteile jeweils über entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Erlösverantwortlichen aufzuteilen.
- (4) Nachstehende Studierende können die Leistungen gem. Abs. 1 und 2 im Rahmen dieses Vertrages nicht in Anspruch nehmen:
  - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
  - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
  - Zweithörer/innen sowie Gasthörer/innen,
  - Bundesfreiwilligendienstleistende,
  - beurlaubte Studierende, die das Beförderungsentgelt gem. § 2 Abs. 2 nicht entrichten,
  - Studierende, die sich aufgrund ihres Studiennachweises für mehr als vier Monate in einem Semester im Ausland aufhalten,
  - Studierende mit befristetem Studium ohne Abschluss, die vom Akademischen Auslandsamt der RWTH vom Bezug des AVV-Semester-Ticket ausgenommen sind,
  - Studierende, die sich im Rahmen eines studienbedingten Aufenthaltes für mehr als vier Monate in einem Semester außerhalb des Geltungsbereiches des SemesterTicket NRW aufhalten.

Die Nachweispflicht liegt bei der Studierendenschaft.

- (5) Das AVV-Semester-Ticket ist nicht übertragbar.
- (6) Das AVV-Semester-Ticket berechtigt nicht zur Mitnahme einer weiteren erwachsenen Person.
- (7) Das AVV-Semester-Ticket beinhaltet die kostenlose Mitnahme von bis zu 3 Kindern ab 6 bis einschließlich vierzehn Jahren bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des AVV-Verbundtarifs.
- (8) Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in Verbindung mit den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen für den AVV sowie für über den Verbundraum hinausgehende Fahrten die entsprechenden jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr (BB DB).
- (9) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse oder Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich im Verhältnis zwischen Studierenden und diesen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.
- (10) Die Nichtausnutzung der Beförderungsleistung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.
- (11) Als Fahrausweis gilt ein separates eTicket mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket NRW/AVV“, den persönlichen Daten der Studierenden (Vor- und Nachname, Kundennummer), Logo „ASEAG“, „Busse & Bahnen NRW“, Logo „AVV“ und Logo „eTicket“, Kartenummer, die maximale zeitliche Gültigkeit der Karte, der Fahrberechtigungsdruck „gilt als Fahrausweis im NRW-Nahverkehr“ und der Hinweis „Persönliche Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“

Hinsichtlich der auf dem elektronischen Ticket zu hinterlegenden Daten gelten die verbundweiten Vorgaben des Dokumentes „Elektronisches Fahrgeldmanagement im AVV – Abbildung und Kontrolle des AVV-Tarifs“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das AVV-Semester-Ticket wird als separates eTicket ausgegeben. Die Vertragspartner wirken gemeinsam darauf hin, mittelfristig das eTicket und die BlueCard funktional zu vereinen oder perspektivisch die mittelfristige Einführung und den Einsatz weiterer Ausgabemöglichkeiten (bspw. QR-Codes) zu prüfen.

Der Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein oder der BlueCard oder dem internationalen Studierendenausweis. Bei ausländischen Studierenden werden auch amtliche Beglaubigungen entsprechender Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass) als Nachweis anerkannt.

Das Datenmanagement, die Beschriftung und Ausgabe der Tickets erfolgt über die ASEAG. Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung und das vertragsschließende Verkehrsunternehmen verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die zu übertragenden Daten, die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens. Diese Vereinbarung beinhaltet z.B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Datenhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb und zur/zum Datensicherheit/-schutz.

Der Umgang mit nicht lesbaren Trägerkarten ist generell in den AVV-Tarifbestimmungen geregelt. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dem Studierenden bei Verhalten gemäß den jeweils aktuellen AVV-Tarifbestimmungen keine Mehrkosten entstehen.

AVV und DB erhalten vier Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn von der ASEAG jeweils zwei Ticketmuster.

## **§2 Leistungen der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft wirkt darauf hin, dass das mit den Vertragspartnern vereinbarte vertriebliche Verfahren durch die Hochschulverwaltung umgesetzt wird.

Der ASEAG werden alle zur Ticketerstellung erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Näheres ist in der Datenübermittlungsvereinbarung geregelt. Diese Datenlieferungen beinhalten Informationen zur Bezugsberechtigung und alle erforderlichen persönlichen Daten der Studierenden.

Die Studierendenschaft weist die Studierenden im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages (vgl. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3) auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hin. Die Studierendenschaft informiert die ASEAG über den Wegfall der Fahrtberechtigung. Das elektronische Ticket wird daraufhin von der ASEAG gesperrt.

Der AVV wirkt darauf hin, dass sicherheitstechnische Standards (Verschlüsselung aller gespeicherten Daten) zeitnah Eingang in die Umsetzung im e-Ticket Standard finden.

- (2) Die Studierendenschaft entrichtet als Beförderungsentgelt (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) für jeden fahrtberechtigten Studierenden für den Zeitraum
- SS 2018 und WS 2018/2019 einen Betrag i. H. v. jeweils 123,42 €/Semester
  - SS 2019 und WS 2019/2020 einen Betrag i. H. v. jeweils 127,92 €/Semester
  - SS 2020 und WS 2020/2021 einen Betrag i. H. v. jeweils 132,59 €/Semester.

Die vorgenannten Preise beinhalten für die Nutzung der Verkehrsmittel nach § 1 Abs. 1 einen Anteil in Höhe von

- 86,89 €/Semester für den Zeitraum SS 2018 und WS 2018/2019
- 90,84 €/Semester für den Zeitraum SS 2019 und WS 2019/2020
- 95,05 €/Semester für den Zeitraum SS 2020 und WS 2020/2021.

Die entsprechenden Preisanteile sind von der Studierendenschaft auf das Konto der ASEAG, Sparkasse Aachen, IBAN DE07 3905 0000 0006 0120 33, BIC AACSD33 zu überweisen.

Der Preisanteil für jeden fahrtberechtigten Studierenden für die Nutzung der Verkehrsmittel nach § 1 Abs. 2 beträgt für den Zeitraum

- SS 2018 und WS 2018/2019 36,53 €/Semester
- SS 2019 und WS 2019/2020 37,08 €/Semester
- SS 2020 und WS 20120/2021 37,54 €/Semester.

Diese Preisanteile sind von der Studierendenschaft jeweils auf das Konto der DB Vertrieb GmbH, Commerzbank Frankfurt/Main, IBAN: DE48 5008 0000 0091 6341 00 zu überweisen.

- (3) Jeweils zum Ende des zweiten Semestermonats sind auf der Grundlage der von der Hochschulverwaltung bestätigten Zahl der eingeschriebenen Studierenden am Stichtag (Vorlesungsbeginn) als Abschlagszahlung 90 % des Beförderungsentgeltes fällig. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 1 ist an die ASEAG und für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 2 an die DB zu entrichten.

Dazu teilt die Studierendenschaft die Anzahl der am Stichtag eingeschriebenen Studierenden dem AVV bis zum Ende des ersten Semestermonats mit. Eine Rechnungsstellung erfolgt auf dieser Basis

federführend für die zum Aachener Verkehrsverbund gehörenden Verkehrsunternehmen durch die ASEAG für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 1 und durch die DB für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 2.

- (4) Zum Semesterschluss erstellt die Studierendenschaft eine abschließende Meldung der von der Hochschulverwaltung bestätigten Anzahl der eingeschriebenen Studierenden und der erfolgten Rückerstattung und leitet diese unverzüglich an den AVV weiter. Eine Rückerstattung setzt eine Rückgabe des Fahrtberechtigungsabschnitts und einen entsprechenden Nachweis für den Grund der Rückerstattung voraus. Die Abschlussrechnung wird federführend für die zum Aachener Verkehrsverbund gehörenden Verkehrsunternehmen durch die ASEAG für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 1 und durch die DB für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 2 erstellt. Der Ausgleich der Abschlussrechnung erfolgt bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung.
- (5) Erfolgen die Zahlungen nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so sind die zu zahlenden Beträge während des Verzuges mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- (6) AVV, ASEAG und DB behalten sich das Recht einer weitergehenden Prüfung der von der Studierendenschaft erstellten Abschlussmeldung vor.

### **§3 Weitere Regelungen**

- (1) Die Verkehrsunternehmen im AVV sowie die AVV GmbH sind bestrebt, das Leistungsangebot unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Nachfrage anzupassen.

Zur Entwicklung des Vorgenannten wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die mindestens einMal pro Semester zusammentreten wird. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind zumindest Vertreter der ASEAG, der DB und der AVV GmbH sowie der Studierendenschaft. Weitere institutionelle Vertreter können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Terminfindung und Einladung zu der Arbeitsgruppe erfolgt durch den AVV.

Die Arbeitsgruppe wird die Erfahrungen im ÖPNV austauschen, den vorhandenen Bedarf überprüfen und - wenn erforderlich - einvernehmliche Vorschläge entwickeln.

Sowohl die Leistungen nach § 1 Abs. 1 als auch die Leistungen nach § 1 Abs. 2 sind Bestandteil des regionalen AVV-Semester-Tickets und bilden somit die Voraussetzung für den Vertrag zum SemesterTicket NRW.

- (2) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die Studierendenschaft. Auch sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss rechtskräftig feststellt, dass
  - a) Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein AVV-Semester-Ticket verpflichtet werden können oder
  - b) die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatte oder
  - c) sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen,

haben der AVV und die DB für die von der Entscheidung erfassten Studierenden Anspruch auf Leistung nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages bis zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

Gleiches gilt für den Fall einer einstweiligen Verfügung oder eines Gerichtsurteils während der Laufzeit des Vertrages, die zum Wegfall der Inanspruchnahme der Leistungen des AVV bzw. der DB führen.

Der Anspruch ermittelt sich jeweils für volle Kalendermonate auf der Grundlage der am Stichtag (Vorlesungsbeginn) eingeschriebenen Studierendenzahl.

Der Anspruch beträgt:	für den 1. Semestermonat	20 %
	für den 1. und 2. Semestermonat	40 %
	für den 1. bis 3. Semestermonat	60 %
	für den 1. bis 4. Semestermonat	80 %
	für den 1. bis 5. Semestermonat	100 %.

- (3) Bei Tod, Exmatrikulation oder verspäteter Immatrikulation von Studierenden ist die Studierendenschaft berechtigt, gegen entsprechenden Nachweis das Fahrgeld nach den unter Absatz 3 aufgeführten Regelungen zu erstatten. Für Programmstudierende, die sich im ersten Monat eines Semesters immatrikulieren, gilt diese Regelung nicht. Dies gilt sinngemäß auch für Studierende mit befristetem Studium ohne Abschluss sowie für Studienkollegiaten für die Zeit bis zur Aufnahme ihres Studiums. In der Abschlussrechnung des Semesters sind solche Beträge abzusetzen. Der Erstattungsanspruch ist durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. durch die Rückgabe der Fahrberechtigung nachzuweisen.
- (4) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des AVV-Semester-Tickets Besitzer eines AVV-Abonnements oder DB-Abonnements sind, können dieses Abonnement zum Beginn des jeweiligen Semesters kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.
- (5) Bei Verlust des Fahrausweises stellt die ASEAG gegen Vorlage einer bestätigten Immatrikulationsbescheinigung gegen eine Gebühr auf Basis der jeweils aktuellen AVV-Tarifbestimmungen ersatzweise eine neue Fahrberechtigung aus.

#### **§4 Inkrafttreten, Dauer des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt am 1. April 2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung der AVV-Gremien und der Genehmigungsbehörde zum AVV-Semester-Ticket abhängig ist. Der AVV gibt der Studierendenschaft jeden Bescheid der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich des Weiteren darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung durch die zuständigen Gremien der Studierendenschaft der RWTH, der Genehmigung der Beitragsänderung sowie sonstiger damit zusammenhängender Satzungsänderungen durch das Rektorat und der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der RWTH abhängig ist.

#### **§5 Außerordentliche Kündigung**

- (1) Der AVV kann eine außerordentliche Kündigung aussprechen, wenn die Zahlungen nicht zu den in § 2 Abs. 3 f. genannten Terminen erfolgen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des jeweils laufenden Semesters möglich.

**§6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt, und die Vertragspartner verpflichten sich, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (2) Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, ..... \_\_\_\_\_  
Studierendenschaft der RWTH Aachen

Aachen, ..... \_\_\_\_\_  
Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

Aachen, ..... \_\_\_\_\_  
Aachener Verkehrsverbund GmbH

Köln, ..... \_\_\_\_\_  
DB Regio AG, Region NRW